

Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Lage

Stand 2026

Inhalt

Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Lage	1
Ansprechpartner:	2
Anwendungsbereich / Voraussetzung für die Aufschaltung.....	3
Allgemeine Anforderungen	3
Anforderung an die Erstinformationsstelle	3
Blitzleuchte	4
Hinweisschild Erstinformationsstelle	4
Bereitstellung von Hilfsmitteln	4
Darstellung der ausgelösten Melder im Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	5
Brandfallsteuerrungen.....	5
Löschanlagen	5
Objektfunkanlagen.....	6
Feuerwehrschlüsseldepot (FSD).....	6
Freischaltelement (FSE).....	6
Feuerwehr-Laufkarten.....	7
Feuerwehrschießung	8
Kosten	8
Revision, Wartung und vorübergehende Außerbetriebnahme	8
Abweichungen.....	9
Inkrafttreten.....	9
Anhang „A“	11
Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD).....	11

Ansprechpartner:

Feuerwehr:

Feuerwehr Lage
Vorbeugender Brandschutz (VB)
Am Bauhof 1
32791 Lage
05232/9500 0
VB-Feuerwehr@lage.de

Konzessionsnehmer:

Fa. Siemens AG Building Technologies
Schweriner Straße 1
33605 Bielefeld

Fa. HWS Wachdienst Hobeling GmbH
Am Sportpark 75
58097 Hagen

Feuerweherschließung:

Umstellschloss und FSE
Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle

Halbzylinder mit FW Schließung
Kuro Alarm GmbH
Minervastraße 15a
58089 Hagen

Leitstelle:

Leitstelle für Feuerschutz u. Rettungsdienst des Kreises Lippe
Blomberger Weg 60
32657 Lemgo-Brake

Anwendungsbereich / Voraussetzung für die Aufschaltung

Diese Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 14675 und die DIN VDE 0833, im organisatorischen und feuerwehrtechnischen Bereich in der jeweils gültigen Fassung. Sie gelten für neu zu errichtende Brandmeldeanlagen sowie für wesentliche Änderungen oder Erweiterungen bestehender Brandmeldeanlagen, sofern eine Aufschaltung auf die zuständige alarmnehmende Stelle vorgesehen ist oder besteht. Mit dem Antrag auf Aufschaltung erkennt der Betreiber diese Anschlussbedingungen als Grundlage für die Aufschaltung und den Betrieb der Brandmeldeanlage an.

Allgemeine Anforderungen

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 14675 und die DIN VDE 0833, sind bei der Planung, Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen zu beachten.

Vor der Errichtung sowie vor wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen einer Brandmeldeanlage ist eine Abstimmung mit der Feuerwehr Lage durchzuführen. Im Rahmen der Abstimmung werden die feuerwehrtechnischen Belange und die für die Aufschaltung erforderlichen Einrichtungen festgelegt.

Soweit die Brandmeldeanlage dem Anwendungsbereich der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) unterliegt, ist sie vor der ersten Inbetriebnahme sowie wiederkehrend in den dort festgelegten Fristen durch einen Prüfsachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens der Anlagen zu prüfen.

Anforderung an die Erstinformationsstelle

Die Erstinformationsstelle der Feuerwehr ist grundsätzlich in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs, in der Zugangsebene des Gebäudes, anzuordnen. Der genaue Standort und die Ausführung sind mit der Feuerwehr Lage abzustimmen.

An der Erstinformationsstelle sind mindestens folgende Einrichtungen und Unterlagen zu installieren bzw. vorzuhalten:

- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661,
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662,
- mindestens zwei vollständige Sätze Feuerwehr-Laufkarten,
- Feuerwehrplan nach DIN 14095,
- Auflistung bzw. Matrix der vorhandenen Brandfallsteuerungen.

Das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) und das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) sind gemeinsam in einem geeigneten, verschließbaren Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) anzuordnen. Das FIBS ist mit der Feuerweherschließung der

Stadt Lage auszustatten. Die konkrete Ausführung und Anordnung sind mit der Feuerwehr Lage abzustimmen.

Sofern entsprechende Anlagen oder Einrichtungen im Objekt vorhanden sind, sind zusätzlich an der Erstinformationsstelle vorzusehen:

- Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld,
- Einsprechstelle der Sprachalarmanlage,
- erforderliche Hilfsmittel bzw. Werkzeuge zur Kontrolle verdeckt angeordneter Brandmelder.

Die Einrichtungen sind übersichtlich, eindeutig gekennzeichnet und für die Feuerwehr jederzeit zugänglich anzuordnen.

Blitzleuchte

Zur eindeutigen Kennzeichnung des Feuerwehrezugangs und des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) ist mindestens eine grüne Blitzleuchte vorzusehen. Diese ist grundsätzlich oberhalb des Feuerwehrschlüsseldepots gut sichtbar anzubringen.

Der genaue Standort der Blitzleuchte ist mit der Feuerwehr Lage abzustimmen.

Hinweisschild Erstinformationsstelle

Der Weg vom Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zur Erstinformationsstelle sowie die Erstinformationsstelle selbst sind durchgängig mit dem Hinweisschild „BMZ“ nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Einzelheiten zur Ausführung und Anordnung der Beschilderung sind mit der Feuerwehr Lage abzustimmen.

Bereitstellung von Hilfsmitteln

Sind automatische Brandmelder verdeckt, insbesondere in Zwischendecken oder Doppelböden, angeordnet, sind die für deren Kontrolle durch die Feuerwehr erforderlichen Hilfsmittel dauerhaft im Objekt vorzuhalten.

Für Melder in Zwischendecken ist eine geeignete Stehleiter mit einer Belastbarkeit von mindestens 150 kg bereitzustellen. Die Stehleiter ist an einem festgelegten Standort mittels eines geeigneten Leiterhalters gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Der Leiterhalter ist mit der Feuerwehrschießung der Stadt Lage auszustatten.

Unterhalb jedes Melders in Zwischendecken ist eine geeignete Revisionsöffnung mit einer lichten Weite von mindestens 40 × 40 cm vorzusehen.

Für Melder in Doppelböden ist ein geeigneter Doppelbodenheber vorzuhalten und gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Die Sicherung ist mit der Feuerwehrschießung der Stadt Lage auszustatten.

Weitere für die Kontrolle verdeckt angeordneter Melder erforderliche Werkzeuge oder Hilfsmittel sind an der Erstinformationsstelle eindeutig gekennzeichnet vorzuhalten.

Die Standorte und die Ausführung der erforderlichen Hilfsmittel sind mit der Feuerwehr Lage abzustimmen.

Darstellung der ausgelösten Melder im Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Die Anzeige ausgelöster Melder im Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) muss eine eindeutige Zuordnung und schnelle Orientierung für die Einsatzkräfte ermöglichen. Der alphanumerische Anzeigeteil muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Zeile 1: Meldergruppe / Meldernummer

Zeile 2: Melderart / Geschoss bzw. Ebene / Raumbezeichnung

Die Bezeichnungen der Geschosse, Ebenen und Räume müssen mit den Angaben in den Feuerwehr-Laufkarten und im Feuerwehrplan übereinstimmen.

Für die Darstellung der Melderart sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

HFM – Handfeuermelder

ORM – optischer Rauchmelder

MKM – Mehrkriterienmelder

LRM – linienförmiger Rauchmelder

LWM – linienförmiger Wärmemelder

RAS – Rauchansaugsystem

FLM – Flammenmelder

SPZ – Sprinklerzentrale

Abweichende oder zusätzlich erforderliche Bezeichnungen und Abkürzungen sind vor der Aufschaltung mit der Feuerwehr Lage abzustimmen.

Brandfallsteuerrungen

Sofern Brandfallsteuerungen vorhanden sind, kann die Erstellung einer Brandfallsteuermatrix gefordert werden. Diese ist mit der Feuerwehr Lage abzustimmen und an der Erstinformationsstelle vorzuhalten.

Löschanlagen

Die Auslösung automatischer Löschanlagen, insbesondere Sprinkler- und Gaslöschanlagen, muss einen Brandalarm über die Brandmeldeanlage auslösen.

Die Auslösung der Löschanlage ist am Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) über die Anzeige „Löschanlage ausgelöst“ anzuzeigen.

Weitere Einzelheiten zur Aufschaltung, Ansteuerung und Anzeige der Löschanlage sind mit der Feuerwehr Lage abzustimmen.

Objektfunkanlagen

Soweit eine Objektfunkanlage vorhanden oder erforderlich ist, ist deren Ansteuerung und Aktivierung mit der Feuerwehr Lage abzustimmen.

Die Aktivierung im Zusammenhang mit Brandmeldungen sowie die Unterscheidung zwischen internen Alarmzuständen und weitergeleiteten Brandalarmen ist im Rahmen der Brandfallsteuerung festzulegen.

Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Der Standort und die Ausführung der Feuerwehrschlüsseldepots sind mit der Feuerwehr Lage abzustimmen.

Für die Hinterlegung der Objektschlüssel (Generalschließung) ist ein Feuerwehrschlüsseldepot der Klasse 3 (FSD 3) zu verwenden. Es sind mindestens zwei vollständige Schlüsselsätze zu hinterlegen und jeweils einzeln elektronisch zu überwachen. Die Anzahl der Schlüssel ist auf maximal drei Schlüssel je Schlüsselsatz zu begrenzen. Die Schlüssel eines Schlüsselsatzes sind mit einer Schlüsselplombe dauerhaft miteinander zu verbinden.

Für erforderliche Zufahrten über verschlossene Tore oder Schranken ist ein Feuerwehrschlüsseldepot der Klasse 1 (FSD 1) vorzusehen. In diesem ist ausschließlich der für die jeweilige Zufahrt erforderliche Schlüssel zu hinterlegen. Rohrdepots sind nur zulässig, wenn sie für den vorgesehenen Einsatz als FSD 1 zugelassen bzw. anerkannt sind.

Abweichende oder besondere Ausführungen können im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Feuerwehr Lage zugelassen werden.

Freischaltelement (FSE)

Das Freischaltelement (FSE) ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) im Handbereich anzuordnen. Die Bedienung muss ohne zusätzliche Hilfsmittel, insbesondere ohne Leitern oder Tritte, möglich sein. Das FSE kann in einer freistehenden Säule oder in der Außenwand des Gebäudes installiert werden. Standort und Ausführung sind mit der Feuerwehr Lage abzustimmen.

Durch die Betätigung des FSE muss eine Brandmeldung über die Brandmeldeanlage an die zuständige alarmannahmende Stelle übertragen werden.

Brandfallsteuerungen sowie interne Alarmierungs- oder Räumungseinrichtungen dürfen durch die Betätigung des FSE nicht ausgelöst werden.

Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind entsprechend DIN 14675 zu erstellen. Ergänzend gelten für die Feuerwehr Lage folgende Anforderungen:

1. Die Laufkarten sind im Format DIN A3 auf gegen Feuchtigkeit geschütztem Papier auszuführen.
2. Jede Laufkarte erhält einen freistehenden, gestaffelten Reiter mit der Nummer der Meldergruppe.
3. Die Laufkarten sind aufsteigend nach Meldergruppen zu sortieren.
4. Die Erstinformationsstelle ist darzustellen.
5. Erforderliche Hilfsmittel für verdeckt angeordnete Melder sind auf der Laufkarte zu kennzeichnen. In den Bemerkungen ist beispielsweise anzugeben:
 - „Melder in Zwischendecke – Leiter mitnehmen“
 - „Melder in Doppelboden – Doppelbodenheber mitnehmen“
6. Standort und Art der jeweiligen Hilfsmittel sind darzustellen.
7. Geschoss- bzw. Ebenenbezeichnungen müssen mit den tatsächlichen Bezeichnungen im Gebäude, dem FAT und dem Feuerwehrplan übereinstimmen.
8. Treppenträume sind entsprechend der Kennzeichnung vor Ort und im Feuerwehrplan zu bezeichnen.
9. Die Melder- bzw. Alarmart ist entsprechend Abschnitt „Darstellung der ausgelösten Melder“ darzustellen.
10. Überwachungsbereiche der jeweiligen Meldergruppe sind entsprechend DIN 14675 darzustellen. Bei linienförmigen Meldern und Rauchansaugsystemen sind auch die zugehörigen Leitungs- bzw. Rohrverläufe darzustellen.
11. Wirkbereiche von Gaslöschanlagen sind entsprechend zu kennzeichnen.
12. Entnahmestellen trockener Steigleitungen und Wandhydranten sind auf der Rückseite der jeweiligen Laufkarte darzustellen und zu beschriften.

Es sind zwei vollständige Sätze Feuerwehr-Laufkarten an der Erstinformationsstelle vorzuhalten. Die Laufkarten sind aufsteigend nach Meldergruppen zu sortieren. Laufkarten derselben Meldergruppe sind hintereinander einzuordnen. Die Verantwortung für die vollständige und fachlich richtige Erstellung der Laufkarten liegt beim Betreiber bzw. deren Ersteller. Die Prüfung durch die Feuerwehr Lage beschränkt sich auf die feuerwehrtechnischen Belange und die einsatztaktische Darstellung.

Vor Herstellung der endgültigen Laufkarten ist der digitale Entwurf an: VB-Feuerwehr@lage.de zu übermitteln. Die endgültige Herstellung erfolgt erst nach Freigabe durch die Feuerwehr Lage.

Feuerweherschließung

Das Umstell Schloss für das Feuerweherschlüsseldepot und der Schließzylinder für das Freischaltelement sind durch den Betreiber für die Feuerweherschließung der Stadt Lage zu beschaffen.

Die Lieferung der Schließung erfolgt ausschließlich an die Feuerwehr Lage. Der Einbau bzw. die Einrichtung erfolgt durch die Feuerwehr oder in deren Beisein zu einem vorher abgestimmten Termin.

Für die Erstinformationsstelle ist der hierfür vorgesehene Profilhalbzylinder der Feuerweherschließung der Stadt Lage zu verwenden.

Kosten

Die im Zusammenhang mit der Abnahme und Aufschaltung einer Brandmeldeanlage entstehenden Leistungen der Feuerwehr Lage werden nach tatsächlichem Zeit- und Personalaufwand auf Grundlage der jeweils geltenden Satzung der Stadt Lage abgerechnet.

Dies gilt auch für Wiederholungsabnahmen, die aufgrund festgestellter Mängel oder einer nicht abnahmebereiten Anlage erforderlich werden.

Einsätze der Feuerwehr infolge nicht bestimmungsgemäßer Auslösungen der Brandmeldeanlage können entsprechend der jeweils geltenden Satzung der Stadt Lage kostenpflichtig sein.

Kann eine Brandmeldeanlage nach einem Feuerwehreinsatz nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Betriebszustand versetzt werden und ist keine verantwortliche Person erreichbar, können erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Objektes veranlasst werden. Hierzu kann insbesondere die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes gehören. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Betreiber, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Revision, Wartung und vorübergehende Außerbetriebnahme

Bei Revisionen, Wartungsarbeiten oder sonstigen vorübergehenden Einschränkungen der Brandmeldeanlage hat der Betreiber sicherzustellen, dass ein Brand weiterhin unverzüglich erkannt und die Feuerwehr alarmiert werden kann.

Erforderliche Ersatzmaßnahmen sind durch den Betreiber festzulegen und für die Dauer der Einschränkung sicherzustellen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Brandmeldeanlage unverzüglich wieder vollständig in den bestimmungsgemäßen Betriebszustand zu versetzen.

Die DIN 14675 legt die Verantwortung für die Betriebsbereitschaft und erforderliche Ersatzmaßnahmen ausdrücklich beim Betreiber und Instandhalter fest.

Abweichungen

Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen sowie besondere technische oder organisatorische Ausführungen sind vor ihrer Umsetzung mit der Feuerwehr Lage abzustimmen.

Ein Anspruch auf Zustimmung zu einer abweichenden Ausführung besteht nicht.

Inkrafttreten

Diese Anschlussbedingungen treten mit Wirkung vom **01.09.2026** in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Lage aus dem Jahr 2017 sowie alle vorherigen Fassungen außer Kraft.

Checkliste zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

Vor Vereinbarung des Aufschalttermins sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

Nr. Voraussetzung	erledigt
1 Abstimmung mit Feuerwehr Lage durchgeführt	☐
2 Anforderungen aus Baugenehmigung, Brandschutzkonzept, Abstimmungen und Anschlussbedingungen umgesetzt	☐
3 Voraussetzungen für die Übertragung zur alarmannahmenden Stelle erfüllt	☐
4 Erforderliche Feuerwehrschießungen bestellt	☐
5 Feuerwehr-Laufkarten mit Feuerwehr Lage abgestimmt	☐
6 Feuerwehrplan mit Feuerwehr Lage abgestimmt	☐
7 Zwei vollständige Laufkartensätze vorhanden	☐
8 Feuerwehrplan an der Erstinformationsstelle vorhanden	☐
9 Ggf. Brandfallsteuermatrix vorhanden	☐
10 Erforderliche Hilfsmittel vorhanden und gekennzeichnet	☐
11 Soweit erforderlich, mängelfreier Prüfbericht des Prüfsachverständigen vorhanden	☐
12 Bestätigung der Fachfirma über die regelkonforme Errichtung vorhanden	☐
13 Inbetriebsetzungs-/Abnahmeprotokoll nach DIN 14675 vorhanden	☐
14 Nachweis über die Instandhaltung vorhanden	☐
15 Brandmelde- und Alarmierungskonzept vorhanden	☐
16 Objektschlüssel bzw. Transponder vollständig und funktionsfähig vorhanden	☐
17 Kontaktdaten von mindestens drei verantwortlichen Personen vorhanden	☐
18 Aufschalttermin rechtzeitig mit Feuerwehr Lage abgestimmt	☐
19 Erforderliche Unterlagen vorab an VB-Feuerwehr@lage.de übermittelt	☐
20 BMA und sämtliche feuerwehrtechnischen Einrichtungen vollständig funktionsfähig und abnahmebereit	☐

Anhang „A“

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

Zwischen der **Stadt Lage – Feuerwehr Lage**, nachfolgend „Feuerwehr“ genannt,
und

.....,
nachfolgend „Betreiber“ genannt,

wird über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) am Objekt

.....,
nachfolgend „Objekt“ genannt,

folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Zweck und Standort des Feuerwehrschlüsseldepots

Der Betreiber lässt auf eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am vorgenannten Objekt errichten und betreiben, um der Feuerwehr nach einer Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) jederzeit einen gewaltfreien Zugang zu den durch die BMA überwachten Bereichen sowie zu den für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Einrichtungen zu ermöglichen.

Der Standort des FSD ist mit der Feuerwehr Lage abzustimmen. Das FSD ist grundsätzlich im Bereich der Anfahrtstelle der Feuerwehr und in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Feuerwehrzugangs anzuordnen. Von dort muss die Erstinformationsstelle der Feuerwehr auf kurzem und eindeutig gekennzeichnetem Weg erreichbar sein.

2. Ausführung des Feuerwehrschlüsseldepots

Es ist ein für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignetes und VdS- anerkanntes Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu verwenden. Bei der Errichtung und dem Betrieb sind die jeweils geltenden technischen Anforderungen und Richtlinien zu beachten.

Das FSD ist mit einem Umstellschloss für die Feuerwehrschiessung der Stadt Lage auszustatten. Die Beschaffung, Lieferung und der Einbau des Umstellschlusses erfolgen entsprechend den Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Lage.

3. Anschluss an die Brandmeldeanlage

Das Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) ist in die Brandmeldeanlage (BMA) einzubinden und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den jeweils geltenden Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Lage zu errichten und zu betreiben.

4. Hinterlegte Objektschlüssel

Die im Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) hinterlegten Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den erforderlichen Zugang zur Erstinformationsstelle sowie zu den durch die Brandmeldeanlage überwachten Bereichen und den für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Einrichtungen ermöglichen.

Im FSD sind mindestens zwei vollständige Schlüsselsätze zu hinterlegen. Die Anzahl der Schlüssel ist auf maximal drei Schlüssel je Schlüsselsatz zu begrenzen. Die Schlüsselsätze sind jeweils einzeln elektronisch zu überwachen.

Die hinterlegten Schlüssel bzw. Transponder sind eindeutig zu kennzeichnen und so zusammenzustellen, dass eine schnelle und sichere Zuordnung durch die Einsatzkräfte möglich ist.

Batterieabhängige Schlüssel oder Transponder sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Werden dennoch batterieabhängige Schlüssel oder Transponder verwendet, ist durch den Betreiber mindestens einmal jährlich ein Batteriewechsel durchzuführen. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der hinterlegten Schlüssel oder Transponder jederzeit gewährleistet ist.

Die konkrete Zusammenstellung der im FSD zu hinterlegenden Objektschlüssel ist vor der Aufschaltung mit der Feuerwehr Lage abzustimmen.

5. Sabotageüberwachung

Die vorgeschriebene Sabotageüberwachung des Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) ist dauerhaft zu aktivieren.

Eine Sabotagemeldung des FSD ist an eine ständig besetzte Stelle, z. B. ein geeignetes Wach- und Sicherheitsunternehmen, zu übertragen. Durch diese Stelle ist unverzüglich eine Kontrolle des FSD zu veranlassen.

Die Feuerwehr Lage nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen.

Der Betreiber verpflichtet sich, die Übertragung der Sabotagemeldung an eine ständig besetzte Stelle dauerhaft sicherzustellen.

Soweit erforderlich, hat der Betreiber die Einrichtung und den Betrieb des FSD mit seinem Versicherer abzustimmen.

6. Inbetriebnahme, Änderungen und Instandhaltung

Die Inbetriebnahme des Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) erfolgt im Rahmen der Abnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage nach vorheriger Terminabstimmung mit der Feuerwehr Lage.

Bei der Inbetriebnahme werden die vorgesehenen Objektschlüssel bzw. Transponder durch den Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person im FSD hinterlegt. Anschließend wird das FSD durch die Feuerwehr Lage in Betrieb genommen und mit der Feuerwehrschrüsselung verschlossen.

Bei der Inbetriebnahme müssen die unterzeichnete Vereinbarung, die vollständigen und funktionsfähigen Objektschlüssel bzw. Transponder, die freigegebenen Feuerwehr-Laufkarten und der Feuerwehrplan sowie die erforderlichen Kontaktdaten der verantwortlichen Personen vorliegen.

Änderungen an der Feuerwehrschrüsselung sowie an den im FSD hinterlegten Objektschrüsseln oder Transpondern dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Feuerwehr Lage vorgenommen werden.

Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD einschließlich der zugehörigen Überwachungs- und Sicherungseinrichtungen dauerhaft funktionsfähig zu halten und regelmäßig instand halten zu lassen.

Das FSD ist mindestens einmal jährlich durch eine hierfür qualifizierte Fachfirma zu warten. Die jährliche Wartung ist spätestens zwölf Monate nach der erstmaligen Inbetriebnahme bzw. der zuletzt durchgeführten Wartung vorzunehmen.

Soweit hierfür die Öffnung der mit der Feuerwehrschrüsselung versehenen Innentür erforderlich ist, hat der Betreiber die Mitwirkung der Feuerwehr Lage mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Termin anzufordern.

Die Feuerwehr Lage öffnet und verschließt das FSD ausschließlich als Schlüsselträgerin. Die technische Durchführung und Dokumentation der Wartung sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen liegen in der Verantwortung des Betreibers bzw. der von ihm beauftragten Fachfirma.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen.

7. Dokumentation des Feuerwehrschrüsseldepots

Der Standort des Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) wird in den für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Einsatzunterlagen dokumentiert.

Die Angaben werden ausschließlich für Zwecke der Gefahrenabwehr und Einsatzvorbereitung verwendet.

8. Verwendung des Feuerwehrschlüsseldepots

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) oder die darin hinterlegten Objektschlüssel zu verwenden.

Die Entscheidung über die Art des Zugangs zum Objekt sowie über das weitere Vorgehen im Einsatzfall trifft die Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einsatzlage und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Soweit es die Einsatzlage erfordert, kann auf eine Begehung des Objektes verzichtet oder ein anderer, erforderlichenfalls auch gewaltsamer, Zugang geschaffen werden.

9. Kosten

Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, der Änderung, Instandhaltung oder Außerbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) entstehen, trägt der Betreiber.

Dies gilt auch für die Kosten der zugehörigen Schließ-, Überwachungs- und Sicherungseinrichtungen, soweit keine abweichende Regelung besteht.

10. Feuerwehrschießung

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für die Feuerwehrschießung der Innentür des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und ist nicht berechtigt, sich oder Dritten einen solchen Schlüssel zu verschaffen oder zugänglich zu machen.

Soweit dies für den Versicherungsschutz erforderlich ist, hat der Betreiber die Errichtung und den Betrieb des FSD mit seinem Einbruchdiebstahlversicherer abzustimmen.

11. Haftung

Die Stadt Lage haftet für Schäden, die durch Verlust, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der Feuerwehrschlüssel oder der im Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) hinterlegten Objektschlüssel bzw. Transponder entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Bediensteten. Für Schäden, die von der Stadt Lage oder ihren Bediensteten nicht zu vertreten sind, besteht keine Haftung.

Die Verantwortung für die Vollständigkeit, Aktualität und Funktionsfähigkeit der im FSD hinterlegten Objektschlüssel bzw. Transponder liegt beim Betreiber.

12. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13. Kündigung

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.

Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die Verpflichtung zum Betrieb des Feuerwehrschrüsseldepots nicht mehr besteht oder eine mit der Feuerwehr Lage abgestimmte Ersatzregelung umgesetzt wurde.

Nach Wirksamwerden der Kündigung wird das FSD in Abstimmung mit dem Betreiber durch die Feuerwehr Lage geöffnet und die Feuerwehrschrließung außer Betrieb genommen bzw. in die hierfür vorgesehene Grundstellung zurückgesetzt.

Die hinterlegten Objektschrüssel bzw. Transponder werden dem Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person ausgehändigt. Die Rückgabe ist zu dokumentieren.

14. Aufschaltung widerrufen

Werden wesentliche Voraussetzungen für die Aufschaltung nicht mehr erfüllt oder wesentliche Anforderungen dieser Anschlussbedingungen nicht eingehalten, kann die Feuerwehr Lage die feuerwehrtechnische Freigabe zur Aufschaltung zurücknehmen.

Dem Betreiber ist grundsätzlich Gelegenheit zu geben, festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen oder zu beheben.

Bei bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen wird die zuständige Bauaufsichtsbehörde beteiligt.

15. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Lage, den _____

Für den Betreiber

Name / Funktion

Unterschrift

Für die Stadt Lage – Feuerwehr Lage

Name / Funktion

Unterschrift

Bestätigung der feuerwehrtechnischen Abnahme und Aufschaltung

Die feuerwehrtechnische Abnahme der Brandmeldeanlage wurde durchgeführt. Die für die Aufschaltung erforderlichen feuerwehrtechnischen Voraussetzungen wurden erfüllt und die Brandmeldeanlage aufgeschaltet.

Datum der Abnahme / Aufschaltung: _____

Für die Feuerwehr Lage, Name / Funktion: _____

Unterschrift: _____